

KI-Anwendungen in Prüfungen – Vorläufige Eckpunkte

Auf Antrag eines Studierenden hat sich der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 mit der Nutzung von KI-Systemen in Haus- und Abschlussarbeiten beschäftigt. Er hat beschlossen, nach einer Diskussion im Kollegium einen Grundsatzbeschluss zu diesem Thema zu erarbeiten. Bis dahin gelten folgende vorläufige Eckpunkte:

1. Grundsätzlich ist die Verwendung von KI-Unterstützung beim Schreiben von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten erlaubt.
2. Es muss explizit und nachvollziehbar angegeben werden, dass und wo und in welcher Form eine KI-Anwendung als Hilfsmittel zur Textformulierung oder zur Lösung von Aufgaben aus dem Bereich Mathematik und Programmierung genutzt wurde. (Formulierung z.B.: "Kapitel X/Abschnitt Y ist mit Unterstützung von ChatGPT – oder anderen Tools – erstellt worden").
3. In den genannten Fällen muss im Anhang das Prompt beigereicht werden, das in der Anwendung zur Generierung des Textes genutzt wurde.
4. Es muss eine eindeutige Eigenleistung erkennbar sein. Die Formulierung des Prompts reicht als einzige Eigenleistung nicht aus.
5. Jede/r Prüfer/in hat die Möglichkeit, Vorgaben zur Kennzeichnung oder zur Angabe der Nutzung zu machen (ähnlich wie im Fall der Zitationsart).